

Höhere Fachschule Schaffhausen
Höhere Fachschule Pflege

Reglement über die Aufnahme, die Struktur, die Prüfungen und Promotionen für die Bildungsgänge an der Höheren Fachschule Pflege (HF Pflege)
vom 6. Juli 2021

Die Schulleitung des Berufsbildungszentrums Schaffhausen erlässt - gestützt auf § 26 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (VOzEGzBBG)^I sowie Art. 14 der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen^{II} - als Reglement:

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Allgemeines | 2 |
| 2. Aufnahme | 2 |
| 3. Struktur | 2 |
| 4. Zwischenprüfungen, Leistungstests | 3 |
| 5. Notengebung | 3 |
| 6. Promotionsbedingungen | 4 |
| 7. Qualifikationsverfahren..... | 5 |
| 8. Schlussbestimmungen | 7 |

1. Allgemeines

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt insbesondere die Aufnahme, die Struktur der Bildungsgänge der HF Pflege, die Prüfungen und die Promotionsbedingungen sowie das Qualifikationsverfahren.ⁱⁱⁱ

² Es gilt für die Studierenden der HF Pflege am Berufsbildungszentrum Schaffhausen (BBZ).

³ ...^{iv}

2. Aufnahme

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

¹ Voraussetzungen für die Aufnahme in die dreijährige Ausbildung sind:

1. eine abgeschlossene drei- oder vierjährige Berufsausbildung mit EFZ oder eine erfolgreich abgeschlossene Fachmittelschule mit Fachmittelschulabschluss oder eine gymnasiale Maturität und
2. ein erfolgreich absolviertes Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 3 oder eine Aufnahme «sur dossier» gemäss § 2a.ⁱⁱⁱ

² Voraussetzungen für die Aufnahme in die zweijährige («verkürzte») Ausbildung sind:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung als «Fachfrau Gesundheit EFZ» bzw. «Fachmann Gesundheit EFZ» undⁱⁱⁱ
2. ein erfolgreich absolviertes Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 3 oder eine Aufnahme «sur dossier» gemäss § 2a.ⁱⁱⁱ

³ Das Aufnahmeverfahren besteht aus:

1. einem Eignungstest (des ABZ Verbundes Pflege HF);
2. einem Praxiseinblick;
3. einer Bewerbung (im gewünschten Praktikumsbetrieb);
4. einem Aufnahmegespräch;
5. einer Anstellung durch den Praktikumsbetrieb.

§ 2a Aufnahme «sur dossier»ⁱⁱⁱ

¹ Personen ohne bestandenen Eignungstest gemäss § 2 Abs. 3 Ziff.1 können «sur dossier» aufgenommen werden. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme «sur dossier» sind:

1. die Erfüllung der übrigen Aufnahmevoraussetzungen gemäss § 2,
2. eine Empfehlung durch den Praktikumsbetrieb und
3. ein Eignungsgespräch, in welchem die persönliche, motivationale und berufsbiografische Eignung geprüft wird.

² Über eine Aufnahme «sur dossier» entscheidet die Leitung des Bildungsgangs HF Pflege.

3. Struktur

§ 3 Dauer und Aufbau

¹ Der Bildungsgang zur dipl. Pflegefachfrau HF bzw. zum dipl. Pflegefachmann HF dauert drei Jahre, mit einem erfolgreichen Abschluss «Fachfrau Gesundheit EFZ» bzw. «Fachmann Gesundheit EFZ» in der Regel zwei Jahre.ⁱⁱⁱ

² Jedes Jahr besteht aus einem Lernbereich Schule und einem Lernbereich Berufliche Praxis.ⁱⁱⁱ

§ 4 Lernbereich Schule

¹ Der Unterricht im Lernbereich Schule besteht aus Grundlagen- und Pflegemodulen. Die Lerninhalte sind in einzelne Module in Blockstruktur gegliedert.

² In den Grundlagenmodulen 1 - 13 wird fächerorientiert das pflegerelevante Wissen aus den Bezugswissenschaften vermittelt und erarbeitet. Diese Grundlagenmodule sind wissensorientiert und enthalten neben

den Themen der Bezugswissenschaften auch allgemeinbildende Inhalte. Sie bieten das Basiswissen für das Verständnis der Inhalte in den Pflegemodulen. Die Kenntnisse aus den Grundlagenmodulen müssen verfügbar sein, um die notwendigen inhaltlichen Vernetzungen in den Pflegemodulen herstellen zu können.

³ In den Pflegemodulen werden die pflegespezifischen Inhalte kompetenzorientiert erworben. Dabei wird fächerintegrativ gearbeitet, aufbauend auf dem Wissen aus den Grundlagenmodulen. Diese pflegespezifischen Inhalte sind in zehn Pflegemodule gruppiert und orientieren sich an beruflichen Aufgaben, die den Arbeitsprozessen des Rahmenlehrplans zugeordnet sind.

⁴ Die konkreten Lerninhalte der Grundlagen- und Pflegemodule sind in den Anhängen 1 (dreijährige Ausbildung) und 2 (zweijährige Ausbildung) erfasst.

§ 5 Lernbereich Berufliche Praxis

Der Lernbereich Berufliche Praxis besteht aus mehreren Praktika im Praktikumsbetrieb. Die Praktika eines Ausbildungsjahres bilden zusammen ein Praxismodul.ⁱⁱⁱ

§ 6 Unterricht und Arbeitspensum

¹ Der Unterricht im Lernbereich Schule findet in der Regel als Präsenzunterricht im Blockunterricht gemäss Stundenplan der HF Pflege statt. Onlineunterricht ist möglich.ⁱⁱⁱ

² Während des Blockunterrichts findet der Unterricht von Montag bis Freitag statt.

³ Die Arbeitszeit in den Praktikumsbetrieben beträgt 42 Stunden pro Woche inkl. Wochenend-, Spät- und Nachtdienst.

⁴ Pro Ausbildungsjahr haben die Studierenden fünf Wochen Ferien. Diese richten sich nach dem jeweils aktuellen Ausbildungsplan der Praktikumsbetriebe und dem Bildungsanbieter.ⁱⁱⁱ

4. Zwischenprüfungen, Leistungstests

§ 7 Zweck

Zwischenprüfungen und Leistungstests sollen:

- für die Studierenden eine Standortbestimmung sein und sie motivieren;
- aussagekräftige Hinweise auf die Leistungsfähigkeit der Studierenden geben;ⁱⁱⁱ
- sicherstellen, dass nur fähige Studierende promoviert werden und das Diplom erhalten.ⁱⁱⁱ

§ 8 Formen

¹ In einem Ausbildungsjahr werden in der Regel vier summarische Zwischenprüfungen durchgeführt. Die Zwischenprüfungen umfassen alle unterrichteten Module und geben Auskunft über die von den Studierenden erbrachten Leistungen.ⁱⁱⁱ

² Die Durchführung von weiteren Leistungstests (Klausuren, Kurzttests, Gruppenarbeiten mit Präsentation sowie das Bewerten von Hausaufgaben etc.) liegen im freien Ermessen der Dozierenden.

³ ...^{iv}

§ 9 Versäumte Zwischenprüfungen und Leistungstests

Versäumte Zwischenprüfungen und Leistungstests können einmal nachgeholt werden. Ein Nachholtermin ist einvernehmlich festzulegen.^v

§ 10 Unlauteres Verhalten bei Zwischenprüfungen und Leistungstests

Betreffend unlauteres Verhalten bei Zwischenprüfungen und Leistungstests kommen die Regelungen gemäss § 27 und § 28 der Schulordnung für Lernende/Studierende am BBZ Schaffhausen (Schulordnung BBZ)^{vi} zur Anwendung.

5. Notengebung

§ 11 Notenwerte für Zwischenprüfungen und Leistungstests

¹ Die Noten haben folgende Bedeutung:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = ungenügend
- 2 = schwach
- 1 = sehr schwach

² Zwischennoten bis auf eine Dezimale genau sind zulässig.

§ 12 Bewertungsmassstab für den Lernbereich Berufliche Praxis und das Qualifikationsverfahren

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt gemäss folgendem Raster:

| | | |
|---------------------|----------------------------|-------------------------|
| A = hervorragend | (Erfüllungsgrad 92 % bis | 100 % / Note 5.6 - 6.0) |
| B = sehr gut | (Erfüllungsgrad 84 % bis | 91 % / Note 5.2 - 5.59) |
| C = gut | (Erfüllungsgrad 76 % bis | 83 % / Note 4.8 - 5.19) |
| D = befriedigend | (Erfüllungsgrad 68 % bis | 75 % / Note 4.4 - 4.79) |
| E = genügend | (Erfüllungsgrad 60 % bis | 67 % / Note 4.0 - 4.39) |
| F = nicht bestanden | (Erfüllungsgrad unter 60 % | / Note < 3.99) |

§ 13 Qualifikation Lernbereich Schule (Semesternoten)

¹ Die Qualifikation im Lernbereich Schule erfolgt anhand des Durchschnittswerts (auf eine Dezimale gerundet) der Noten aller Zwischenprüfungen eines Schulblocks.ⁱⁱⁱ

² Die Qualifikationen werden als Semesternoten mit einem Notenwert gemäss § 11 ausgewiesen.

³ ...^{iv}

§ 14 Qualifikation Lernbereich Berufliche Praxis

¹ Die Qualifikation im Lernbereich Berufliche Praxis erfolgt in Form eines schriftlichen Berichts am Ende eines Praxismoduls.

² Der Bericht wird anhand einer konkreten und überprüfbaren Praktikumsqualifikation durch die zuständige Berufsbildnerin bzw. den zuständigen Berufsbildner und die Ausbildungsverantwortliche bzw. den Ausbildungsverantwortlichen des Praktikumsbetriebes erstellt.ⁱⁱⁱ

³ Der Bericht enthält eine Gesamtbeurteilung gemäss dem Bewertungsmassstab in § 12.

6. Promotionsbedingungen

§ 15 Allgemeine Promotionsbedingungen

¹ Innerhalb eines Ausbildungsjahres wird jeder Lernbereich mit einer Promotion abgeschlossen.ⁱⁱⁱ

² Die Beurteilung beruht auf den Ausbildungszielen des Rahmenlehrplans für den Bildungsgang der Höheren Fachschulen Pflege.^{vii}

³ Die Kriterien werden den Studierenden vorgängig bekannt gegeben.

§ 16 Definitive Promotion

¹ Die definitive Promotion im Lernbereich Schule erfolgt in allen Ausbildungsjahren, wenn am Ende eines Schulblocks kumulativ:

1. die Qualifikationen (Semesternoten) im Durchschnitt mindestens die Note 4 = «genügend» (gemäss § 11) aufweisen,ⁱⁱⁱ
2. mindestens 75 % der Zwischenprüfungen eines Schulblocks mit der Note 4 = «genügend» oder höher (gemäss § 11) bewertet wurden,ⁱⁱⁱ
3. nicht mehr als 10% der Lektionen versäumt wurden.ⁱⁱⁱ

²Die definitive Promotion im Lernbereich Berufliche Praxis erfolgt, wenn kumulativ:

1. die Qualifikation am Ende eines Praxismoduls mindestens die Beurteilung E = «genügend» (gemäss § 12) aufweist und
2. nicht mehr als 10% der Arbeitstage versäumt wurden.ⁱⁱⁱ

§ 17 Provisorische Promotion

¹ ... iv

² ... iv

³Eine provisorische Promotion im Lernbereich Berufliche Praxis erfolgt, wenn am Ende eines Praxismoduls die Qualifikation nicht mindestens die Bewertung E = «genügend» (gemäss § 12) aufweist. Das Praxismodul muss mit einer Dauer von sechs Monaten wiederholt werden. Am Ende dieser Wiederholung wird eine zusätzliche Qualifikation vorgenommen, welche mindestens die Bewertung E = «genügend» (gemäss § 12) ergeben muss. Ist dies der Fall, ist die definitive Promotion erreicht.

⁴Eine provisorische Promotion im Lernbereich Berufliche Praxis mit Wiederholung des Praxismoduls kann während des gesamten Bildungsgangs nur einmal erfolgen.ⁱⁱⁱ

§ 18 Nichtpromotion und Ausschluss vom Bildungsgang

¹Studierende werden nicht promoviert, wenn:

1. weniger als 75% der Zwischenprüfungen eines Schulblocks mit der Note 4 = «genügend» (gemäss § 11) bewertet wurden oderⁱⁱⁱ
2. die Qualifikationen im Durchschnitt eine ungenügende Note (Note unter 4.0 gemäss § 11) aufweisen oderⁱⁱⁱ
3. in einem Lernbereich mehr als 10% der Lektionen bzw. Arbeitstage versäumt wurden.ⁱⁱⁱ

²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Dozierendenkonvent.

³Bei einer Nichtpromotion muss das gesamte Ausbildungsjahr (Lernbereich Schule und Lernbereich Praxis) wiederholt werden.ⁱⁱⁱ

⁴Eine zweimalige provisorische Promotion im Lernbereich Berufliche Praxis gemäss § 17 oder eine zweimalige Nichtpromotion gemäss Abs. 1 führen zum Ausschluss vom Bildungsgang und zur Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.ⁱⁱⁱ

§ 19 Erhaltung der Qualifikationen und Promotionen

¹Die Qualifikationen und die Promotionen im Lernbereich Schule werden durch den Dozierendenkonvent erwahrt. Dieser Konvent ist ermächtigt, die errechnete Qualifikation unter Berücksichtigung weiterer Leistungstests um maximal eine halbe Note nach oben oder unten anzupassen.

²Die Qualifikationen und die Promotionen im Lernbereich Berufliche Praxis werden durch den Dozierendenkonvent erwahrt.

§ 20 Mitteilung

Studierende, welche die Promotionsbedingungen nicht erfüllt haben, provisorisch oder nicht promoviert oder vom Bildungsgang ausgeschlossen werden, sind nach dem Dozierendenkonvent unverzüglich durch die Leitung des Bildungsgangs HF Pflege schriftlich zu benachrichtigen.ⁱⁱⁱ

7. Qualifikationsverfahren

§ 21 Zulassung zum Qualifikationsverfahrenⁱⁱⁱ

¹Die Zulassung zum Qualifikationsverfahren erfolgt, wenn im Lernbereich Schule des letzten Ausbildungsjahres eine definitive Promotion gemäss § 16 Abs. 1 erfolgt.ⁱⁱⁱ

²Hat die bzw. der Studierende die definitive Promotion gemäss § 16 Abs. 1 nicht erreicht, kann die Leitung des Bildungsgangs HF Pflege in begründeten Fällen und nach Rücksprache mit dem zuständigen

Praxisbetrieb die Zulassung trotzdem beschliessen.ⁱⁱⁱ

§ 22 Prüfungsteile des Qualifikationsverfahrens

Das Qualifikationsverfahren setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

- einer praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit;
- einer Praktikumsqualifikation;
- einem Prüfungsgespräch.

§ 23 Diplom- oder Projektarbeit

¹ Die praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit bildet den schulischen Abschluss des Bildungsgangs. Dabei erbringt die bzw. der Studierende den Nachweis, dass sie bzw. er ein komplexes Pflege Thema umfassend bearbeiten, neue Aspekte erschliessen und eigene Erfahrungen einbringen kann.ⁱⁱⁱ

² Die Diplom- oder Projektarbeit orientiert sich an konkreten und überprüfbaren Kriterien, die den Studierenden vorgängig bekannt gegeben werden.

³ Die Bewertung erfolgt durch zwei Lehrpersonen des Lernbereichs Schule. Nach Bedarf können auch Expertinnen bzw. Experten des Lernbereichs Berufliche Praxis zur Bewertung hinzugezogen werden. Wird bei der Bewertung keine Einigung zwischen den Expertinnen bzw. Experten erzielt, entscheidet die Leitung des Bildungsgangs HF Pflege.ⁱⁱⁱ

§ 24 Praktikumsqualifikation

Die Praktikumsqualifikation erfolgt in Form einer schriftlichen Beurteilung anhand eines konkreten und überprüfbaren Kompetenzkatalogs durch die für die Studierende bzw. den Studierenden zuständige Berufsbildnerin bzw. den zuständigen Berufsbildner und durch die Ausbildungsverantwortliche bzw. den Ausbildungsverantwortlichen des Lernbereichs Berufliche Praxis.ⁱⁱⁱ

§ 25 Prüfungsgespräch

Das Prüfungsgespräch basiert auf einem Fallbeispiel und dient der Überprüfung des theoretischen fallbezogenen Wissens und der Argumentationsfähigkeit der Studierenden. Das Gespräch wird durch eine Lehrperson des Lernbereichs Schule und eine Expertin bzw. einen Experten des Lernbereichs Berufliche Praxis geführt und bewertet.

§ 26 Unlauteres Verhalten im Rahmen des Qualifikationsverfahrens

Betreffend unlauteres Verhalten im Rahmen des Qualifikationsverfahrens kommen die Regelungen gemäss § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 4 der Schulordnung BBZ^{vi} zur Anwendung.

§ 27 Bestehensnormen und Diplom

¹ Das Qualifikationsverfahren gilt als bestanden, wenn kumulativ:

1. die Diplom- oder Projektarbeit mindestens eine Beurteilung «E = genügend» (gemäss § 12) aufweist,
2. die Praktikumsqualifikation mindestens eine Beurteilung «E = genügend» (gemäss § 12) aufweist und
3. das Prüfungsgespräch mindestens eine Beurteilung «E = genügend» (gemäss § 12) aufweist.

² Das Resultat des Qualifikationsverfahrens wird durch den Dozierendenkonvent erwahrt.

³ Nach erfolgreichem Abschluss des Qualifikationsverfahrens erteilt die Schulleitung des BBZ das Diplom «dipl. Pflegefachfrau HF» bzw. «dipl. Pflegefachmann HF».ⁱⁱⁱ

§ 28 Wiederholung des Qualifikationsverfahrens

¹ Besteht eine Studierende bzw. ein Studierender einen oder mehrere Teile des Qualifikationsverfahrens nicht, hat sie bzw. er folgende Wiederholungsmöglichkeiten:

- einmalige Nachbearbeitung der Diplom- oder Projektarbeit;
- einmalige Wiederholung des letzten Praktikums mit nochmaliger Praktikumsqualifikation;
- einmalige Wiederholung des Prüfungsgesprächs.

²Weist ein nachbearbeiteter oder wiederholter Prüfungsteil zum zweiten Mal eine Beurteilung «F = nicht bestanden» (gemäss § 12) auf, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden. Der Bildungsgang wird ohne Abschluss beendet.

8. Schlussbestimmungen

§ 29 Rechtspflege

Rechtsmittel und Verfahren richten sich nach der VOzEGzBBGⁱ und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.^{viii}

§ 30 ...^{iv}

§ 31 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über Prüfungen und Promotionen vom 22. November 2018.

Schaffhausen, 6. Juli 2021

Schulleitung des Berufsbildungszentrum des Kantons Schaffhausen

i.V. 

Marc Kummer, Rektor

Genehmigt durch das Erziehungsdepartement am



Patrick Strasser, Vorsteher

Fussnoten:

ⁱ SHR 412.101.

ⁱⁱ SR 412.101.61.

ⁱⁱⁱ Änderung mit Beschluss der Schulleitung vom 17.11.2025; genehmigt durch das Erziehungsdepartement am 10.12.2025.

^{iv} Aufgehoben mit Beschluss der Schulleitung vom 17.11.2025; genehmigt durch das Erziehungsdepartement am 10.12.2025.

^v Änderung durch Beschluss der Schulleitung vom 03.01.2022, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2022.

^{vi} Aktuelle Version unter: <https://www.bbz-sh.ch/schulbetrieb>.

^{vii} Aktuelle Version unter: <https://www.odasante.ch/berufe/#dipl-pflegefachmannfrau-hf>.

^{viii} SHR 172.200.

Anhang 1: Grundlagen- und Pflegemodule der dreijährigen Ausbildung

Die Grundlagenmodule

| 1. Bildungsjahr | 2. Bildungsjahr | 3. Bildungsjahr |
|--|---|--|
| 1GM01 Anatomie / Physiologie | 2GM01 Anatomie / Physiologie | 3GM01 Anatomie / Physiologie (Refresher) |
| 1GM02 Pathophysiologie / Krankheitslehre | 2GM02 Pathophysiologie / Krankheitslehre | 3GM02 Pathophysiologie / Krankheitslehre |
| 1GM03 Psychopathologie / Psychiatrische Krankheitslehre | 2GM03 Psychopathologie / Psychiatrische Krankheitslehre | 3GM03 Psychopathologie / Psychiatrische Krankheitslehre |
| 1GM04 Kinder- und Frauenheilkunde / Pädiatrie | 2GM04 Kinder- und Frauenheilkunde / Pädiatrie | 3GM04 Kinder- und Frauenheilkunde / Pädiatrie |
| 1GM05 Gerontologie / Geriatrie | 2GM05 Gerontologie / Geriatrie | 3GM05 Gerontologie / Geriatrie |
| 1GM06 Pharmakologie | 2GM06 Pharmakologie | 3GM06 Pharmakologie |
| 1GM07 Psychologie / Entwicklungs- / Wahrnehmungspsychologie, inkl. Kommunikation | 2GM07 Psychologie, inkl. Kommunikation | 3GM07 Psychologie, inkl. Kommunikation |
| 1GM08 Soziologie, inkl. Interkulturalität / Gender | 2GM08 Soziologie, inkl. Interkulturalität / Gender | 3GM08 Soziologie, inkl. Interkulturalität / Gender |
| 1GM09 Recht | 2GM09 Recht | 3GM09 Recht, inkl. Gesundheitsrecht |
| 1GM10 Public Health, inkl. Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz | 2GM10 Public Health | 3GM10 Public Health, inkl. Gesundheitspolitik / -ökonomie |
| 1GM11 Ethik | 2GM11 Ethik | 3GM11 Ethik |
| 1GM12 Englisch, inkl. Fachenglisch | 2GM12 Englisch, inkl. Fachenglisch | 3GM12 Englisch, inkl. Fachenglisch |
| 1GM13 Lernprozess | 2GM13 Lernprozess | 3GM13 Lernprozess |

Die Pflegemodule

| 1. Bildungsjahr | 2. Bildungsjahr | 3. Bildungsjahr |
|---|---|---|
| 1PM01 Den Pflegeprozess planen, durchführen und evaluieren | 2PM01 Den Pflegeprozess planen, durchführen und evaluieren | 3PM01 Den Pflegeprozess planen, durchführen und evaluieren |
| 1PM02 Den Beziehungsprozess aufbauen, gestalten und lösen | 2PM02 Den Beziehungsprozess aufbauen, gestalten und lösen | 3PM02 Den Beziehungsprozess aufbauen, gestalten und lösen |
| 1PM03 Grundbedürfnisse unterstützen und prophylaktisch handeln | 2PM03 Grundbedürfnisse unterstützen und prophylaktisch handeln | 3PM03 Grundbedürfnisse unterstützen und prophylaktisch handeln |
| 2PM04 Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation unterstützen | 2PM04 Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation unterstützen | 3PM04 Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation unterstützen |
| 1PM05 Invasive Interventionen durchführen | 2PM05 Invasive Interventionen durchführen | 3PM05 Invasive Interventionen durchführen |
| 1PM06 In Situationen physischer, psychischer und sozialer Bedrohung handeln und begleiten | 2PM06 In Situationen physischer, psychischer und sozialer Bedrohung handeln und begleiten | 3PM06 In Situationen physischer, psychischer und sozialer Bedrohung handeln und begleiten |
| 1PM07 In Verlustsituationen begleiten | 2PM07 In Verlustsituationen begleiten | 3PM07 In Verlustsituationen begleiten |
| 1PM08 Führen und Verantwortung übernehmen | 2PM08 Führen und Verantwortung übernehmen | 3PM08 Führen und Verantwortung übernehmen |
| | | 3PM09 Lernprozesse steuern |
| | | 3PM10 Sich persönlich und beruflich weiterentwickeln |

Anhang 2: Grundlagen- und Pflegemodule der zweijährigen Ausbildung

Die Grundlagenmodule:

| 2. Bildungsjahr | 3. Bildungsjahr |
|--|--|
| 2GM01 Anatomie / Physiologie | 3GM01 Anatomie / Physiologie (Refresher) |
| 2GM02 Pathophysiologie / Krankheitslehre | 3GM02 Pathophysiologie / Krankheitslehre |
| 2GM03 Psychopathologie / Psychiatrische Krankheitslehre | 3GM03 Psychopathologie / Psychiatrische Krankheitslehre |
| 2GM04 Kinder- und Frauenheilkunde / Pädiatrie | 3GM04 Kinder- und Frauenheilkunde / Pädiatrie |
| 2GM05 Gerontologie / Geriatrie | 3GM05 Gerontologie / Geriatrie |
| 2GM06 Pharmakologie | 3GM06 Pharmakologie |
| 2GM07 Psychologie, inkl. Kommunikation | 3GM07 Psychologie, inkl. Kommunikation |
| 2GM08 Soziologie, inkl. Interkulturalität / Gender | 3GM08 Soziologie, inkl. Interkulturalität / Gender |
| 2GM09 Recht | 3GM09 Recht, inkl. Gesundheitsrecht |
| 2GM10 Public Health | 3GM10 Public Health, inkl. Gesundheitspolitik / -ökonomie |
| 2GM11 Ethik | 3GM11 Ethik |
| 2GM12 Englisch, inkl. Fachenglisch | 3GM12 Englisch, inkl. Fachenglisch |
| 2GM13 Lernprozess | 3GM13 Lernprozess |

Die Pflegemodule:



BBZ

schaffhausen

| 2. Bildungsjahr | 3. Bildungsjahr |
|---|---|
| 2PM01 Den Pflegeprozess planen, durchführen und evaluieren | 3PM01 Den Pflegeprozess planen, durchführen und evaluieren |
| 2PM02 Den Beziehungsprozess aufbauen, gestalten und lösen | 3PM02 Den Beziehungsprozess aufbauen, gestalten und lösen |
| 2PM03 Grundbedürfnisse unterstützen und prophylaktisch handeln | 3PM03 Grundbedürfnisse unterstützen und prophylaktisch handeln |
| 2PM04 Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation unterstützen | 3PM04 Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation unterstützen |
| 2PM05 Invasive Interventionen durchführen | 3PM05 Invasive Interventionen durchführen |
| 2PM06 In Situationen physischer, psychischer und sozialer Bedrohung handeln und begleiten | 3PM06 In Situationen physischer, psychischer und sozialer Bedrohung handeln und begleiten |
| 2PM07 In Verlustsituationen begleiten | 3PM07 In Verlustsituationen begleiten |
| 2PM08 Führen und Verantwortung übernehmen | 3PM08 Führen und Verantwortung übernehmen |
| | 3PM09 Lernprozesse steuern |
| | 3PM10 Sich persönlich und beruflich weiterentwickeln |

